



Satzung des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. und hat seinen Sitz in 09544 Neuhausen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Der Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Der Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Der Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. organisiert den Sport für seine Mitglieder sowie für die Bevölkerung in der Region. Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen, sowie die Geselligkeit fördern. Er trägt bei zur Förderung sportlicher Talente.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Regelungen zur Zahlung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstände und Mitglieder

a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

f) Im Übrigen haben alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, auch der Vorstand, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Grundlage bilden die gesetzlichen Regelungen im Einkommensteuergesetz und den Lohnsteuerrichtlinien.

g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

h) Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht den Mitgliedern gegenüber hat der Vorstand anlässlich seiner Mitgliederversammlung jährlich über gezahlte Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an den Vorstand Rechenschaft abzulegen.

7. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, die vorgenannten Ansprüche als Aufwandsspende (Rückspende) dem Verein zukommen zu lassen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. ist ein rechtsfähiger eingetragener Verein.
2. Der Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. regelt die Arbeit durch Entscheidungen auf Basis der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
6. In jedem Fall ist vor einer Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb drei Wochen nach Absendung der Entscheidung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V.. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen,
 - b) im Rahmen des Zweckes des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. an den Veranstaltungen/ Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. zu wahren,
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet,
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. auf die Dauer bis zu vier Wochen

4. Der Bescheid über die Maßregelung die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb drei Wochen nach Absendung der Entscheidung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. sind:

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist u.a. zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Finanzverantwortlichen
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Absatz 2
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Absatz 6
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
- l) Auflösung des Vereines

2. Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand es beschließt oder
- b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. So ein Mitglied schriftlich, jederzeit widerruflich, erklärt, mit der Zustellung der Einladung durch E-Mail über das Internet und / oder Fax einverstanden zu sein, kann die Einladung auch in anderer Form erfolgen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 bis höchstens 3 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

6. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. eingegangen sein.

8. Über die Mitgliedsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden,

3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Stellvertretenden Schatzmeister
- e) und weiteren bis zu 10 Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter vertreten im Sinne von § 26 BGB.

4. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliedsversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

5. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.

3. Der Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. finanziert sich weiterhin durch:

- a) Einnahmen, Spenden, Stiftungen, Sponsoren, Werbungen
- b) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
- c) Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.

4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

5. Der Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V. haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V.. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 12 Auflösung des Vereins Pulsschlag Neuhausen Erzgebirge e. V.

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Restvermögen an die Gemeinde Neuhausen/Erzgebirge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muss verantwortlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 29.04.2022 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Neuhausen, den 16.06.2022